

Betrauung (1. Entwurfsfassung)

der Dessau-Roßlau Marketing GmbH (Arbeitstitel) - nachfolgend DRMG genannt - mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch die Stadt Dessau-Roßlau als Beihilfegeber

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den im Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck und Gegenstand der DRMG, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Almunia-Paket) Rechnung zu tragen.

Die Stadt Dessau-Roßlau betraut die Dessau-Roßlau Marketing GmbH - nachfolgend DRMG genannt - als deren Gesellschafterin, mit einem Stammkapital von 100 %, mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Strukturen der Stadt Dessau-Roßlau durch die Entwicklung und Förderung von Stadtmarketing-Maßnahmen.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus, Kultur- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3 - „**Freistellungsbeschluss**“ -).
- Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).
- Mitteilung der EU-Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt gemäß § 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlich öffentlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit mit der Förderung von wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Maßnahmen, insbesondere das Standortmarketing und die Standortvermarktung. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 4 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt.
- (2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission dar.

§ 3 Betrautes Unternehmen Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Gesellschaftszweck des Unternehmens DRMG ist laut § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag die besondere Wirtschaftsförderung und Vermarktung in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus und Kultur in der und für die Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere die Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt. Mit dem Ziel, die Stärkung der Wettbewerbsposition der Stadt Dessau-Roßlau im regionalen und nationalen Wettbewerb um attraktive Zielgruppen zu erreichen.

Gegenstand der Gesellschaft ist den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der Stadt Dessau-Roßlau durch ein aktives Standortmarketing zu erhöhen und den Städtetourismus zu fördern. Insbesondere ist die Entwicklung und Umsetzung eines tourismus- und kulturbezogenen Stadtmarketingkonzeptes zu entwickeln und umzusetzen. Hierfür initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung der Stadt, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten und auf die Koordinierung und Betreuung touristischer Leistungsanbieter sowie auf die Zusammenarbeit mit der Kommune und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen gerichtet.

- (2) Die DRMG wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck für die Stadt Dessau-Roßlau wahrnimmt, öffentlich betraut:
 - a) Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismus- und Kulturförderung einschließlich der Konzipierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
 - b) Durchführung von allgemeinen Projekten und Maßnahmen des Wirtschaftsmarketings einschließlich der Konzipierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

- c) Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
 - d) Unterstützung der Vermarktungsaktivitäten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen und Unterstützung der Akquisition von Investoren mittels Werbemaßnahmen
 - e) Koordination vorhandener Tourismus- und Kulturakteure und Tourismus- und Kulturinstitutionen
 - f) Weiterentwicklung des ganzheitlichen Tourismuskonzeptes für das Oberzentrum Dessau-Roßlau und daraus resultierende Projekt- und Maßnahmeumsetzungen
 - g) Mitarbeit in Institutionen, Vereinigungen und Arbeitskreisen zum Zwecke der Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung
 - h) Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis g) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen
- (3) Die Aufstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der DRMG ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind nur auf Grundlage der oben genannten Regelungen zulässig und können nur dann Gegenstand der Betrauung sein, wenn es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des oben genannten Freistellungsbeschlusses handelt.

§ 4

Ausgleichsleistungen für das betraute Unternehmen durch die Stadt Dessau-Roßlau (Mechanismus und Parameter)

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen der DRMG für die Wahrnehmung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der gültigen Rechnungslegungsvorschriften. Auf diese sind alle Einnahmen anzurechnen, die in diesem Zusammenhang von der DRMG erzielt werden.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau an die DRMG für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erfolgen sowohl durch laufende Zuschüsse zur Sicherung des Unternehmensbetriebs als auch durch projektbezogene Zuschüsse für die Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der DRMG. Weitere Ausgleichsleistungen wie Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben oder ausgleichsähnliche Leistungen sind nur zulässig, wenn diese im bestätigten Wirtschaftsplan veranschlagt sind und den zulässigen Höchstbetrag entsprechend den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen kumulativen Betrag in Höhe von € 15,0 Millionen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die DRMG wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterin bestätigen lassen. Die DRMG wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

jeweils im Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.

- (5) Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau an die DRMG für Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht zulässig. Soweit die DRMG solche Dienstleistungen durchführt, hat diese durch Trennungsrechnung entsprechend dem Transparentrichtlinien-Gesetz den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau nicht zur Finanzierung dieser verwendet worden sind. Gewinne der DRMG aus solchen Dienstleistungen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen.
- (6) Die Grundsätze der oben genannten Rechtsvorschriften sind durch die DRMG zu beachten, soweit deren Bestimmungen einschlägig sind. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind insbesondere sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit deren Regelung vereinbar sind beziehungsweise vereinbar waren, durch die DRMG mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau vorzulegen.

§ 5

Vermeidung Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen die der DRMG zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie einer angemessenen Rendite des hierfür eingesetzten Eigenkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist von der DRMG per Jahresabschluss nachzuweisen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Im Falle einer Überkompensation des maximalen Ausgleichsbetrages hat die DRMG nach Aufforderung der Stadt Dessau-Roßlau den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die DRMG und die Stadt Dessau-Roßlau werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 6

Geltungsdauer, Wirksamkeit, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung der DRMG ist für die Dauer von 10 Jahren, zunächst bis zum 31.12.2026, angelegt. Sie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem an die Geschäftsführung der DRMG nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Weisung zur Beachtung des Inhalts dieser Betrauung ergeht.
- (2) Die Betrauung endet vor dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren, wenn die Stadt Dessau-Roßlau diese als Ganzes auf Grund der Änderungen von Rechtsvorschriften oder anderen zwingenden Gründen aufheben beziehungsweise neu regeln muss. Ist dies nur für einen Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich, so gilt die Betrauung als solches fort.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Betrauung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Betrauung im Ganzen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird die Stadt Dessau-Roßlau eine wirksame und durchführbare Bestimmung treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Sollte diese Betrauung eine erforderliche Regelung nicht enthalten, wird die Stadt Dessau-Roßlau eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn diese Regelungslücke im Vorfeld erkannt worden wäre.